



Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Fortbildungssatzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fortbildung der Kammermitglieder dient der umfassenden und qualitativ hochwertigen Erfüllung der in § 5 ArchIngG M-V definierten Berufsaufgaben in den Fachrichtungen des Ingenieurwesens.

(2) Durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Kammermitglieder mit den für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen und mit dem neuesten Stand der Technik ihres Tätigkeitsbereiches vertraut und die üblichen Qualitätsanforderungen an ihre Leistungen und die ihrer Beschäftigten erfüllt sind.

§ 2 Kreis der Verpflichteten

(1) Der Verpflichtung zur Fortbildung nach dieser Satzung unterliegen alle Kammermitglieder sowie die ihnen nach § 29 Absatz 3 ArchIngG M-V gleichgestellten Personen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung sind Mitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und sowie Juniormitglieder gemäß § 15 Absatz 2, Satz 5 ArchIngG M-V.

§ 3 Fortbildung

(1) Durch die Fortbildung soll sichergestellt werden, dass die Berufsaufgaben gemäß § 5 ArchIngG M-V unter Beachtung des Rechts und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse ausgeübt werden. Deshalb zählen alle fachbezogenen und fachübergreifenden Themenbereiche des Berufsbildes des Ingenieurs, einschließlich Sachverständigenthemen und Themen neuer Berufsfelder zu den geeigneten Fortbildungsthemen.

(2) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten der Kammermitglieder wählen diese in eigener Verantwortung Themen ihrer Fortbildung aus.

(3) Fortbildungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Seminare,
- Fachvorträge,
- Lehrgänge,
- Kongresse, Tagungen und Symposien,
- elektronisches Selbststudium / E-Learning mit Nachweis,
- Workshops,
- Fachexkursionen.

(4) Ebenso geeignet ist die dozierende Tätigkeit eines Kammermitglieds in den Themenbereichen des Absatzes 1.

§ 4

Anerkennung der Fortbildung

(1) Die Eignung für Fortbildungsangebote im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Satzung wird für folgende Veranstalter unterstellt:

1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien,
2. Verbände und Vereinigungen des Berufsstandes,
3. Behördeninterne Fortbildungsträger,
4. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
5. Fortbildungsakademien

(2) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkennen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für die konkret beantragte Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 dieser Satzung vorliegen. Aus dem Antrag müssen Titel, Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung sowie Angaben zu den Referenten und deren Qualifikation hervorgehen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Umfang und Nachweis der Fortbildung

(1) Innerhalb von zwei Kalenderjahren haben die Kammermitglieder mindestens 16 Fortbildungsstunden zu absolvieren. Eine Fortbildungsstunde entspricht dabei einer Zeitstunde mit qualifiziertem Veranstaltungsinhalt ohne Pausen. Neu aufgenommene Kammermitglieder brauchen für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft keine Fortbildungsstunden zu absolvieren. Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft gilt Satz 1.

(2) Zum Nachweis der Fortbildungsstunden hat sich das Kammermitglied durch den anerkannten Fortbildungsveranstalter eine Bescheinigung über seine Teilnahme, die Dauer der Veranstaltung, die behandelten Fachthemen sowie die Referenten ausstellen zu lassen.

(3) Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen. Hierzu kann sie von den Kammermitgliedern die Vorlage der Fortbildungsbescheinigungen gemäß Absatz 2 verlangen.

§ 6 Fortbildungszertifikat

(1) Auf dessen Verlangen stellt die Geschäftsstelle dem Kammermitglied im Falle eines ordnungsgemäßen Nachweises der Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung für den betroffenen Zweijahreszeitraum ein Fortbildungszertifikat aus. Dieses kann mit Einwilligung des Kammermitglieds im Ingenieurverzeichnis unter seinem Namen eingetragen und auf der Internet-Seite der Ingenieurkammer MV veröffentlicht werden. Das Kammermitglied ist befugt, das ihm erteilte Fortbildungszertifikat im Rahmen zulässiger Werbung für sich zu verwenden.

(2) Die Erteilung des Fortbildungszertifikats ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Fortbildungsver säumnisse

Die Verletzung der Fortbildungspflicht kann als Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V nach den §§ 31, 33 und 34 ArchIngG M-V geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wulf Kawan
- Der Präsident der Ingenieurkammer MV -